

## **21. ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2020 um 12:00 Uhr**

**S&T AG**

Linz, FN 190272 m

**WEITERGEHENDE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 und 119 AktG, INSBESONDERE IM SINNE DER GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN COVID-19-VERORDNUNG, DEN ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG UND INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ DER AKTIONÄRE**

### **ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET**

Die Hauptversammlung wird gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV iVm § 102 Abs 4 AktG vollständig in Bild und Ton in Echtzeit im Internet übertragen.

Dies ist datenschutzrechtlich zulässig im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV und § 102 Abs 4 AktG.

Alle Aktionäre der Gesellschaft können die Hauptversammlung am **16. Juni 2020** ab ca. 12:00 Uhr unter Verwendung entsprechender technischer Hilfsmittel im Internet unter **[www.snt.at](http://www.snt.at)** bzw **<https://ir.snt.at/>** als virtuelle Hauptversammlung verfolgen.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liveübertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und die Übertragung im Internet keine Zweiwege-Verbindung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

### **BESTELLUNG EINES BESONDEREN STIMMRECHTSVERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN**

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in Punkt IV. der Einberufung nachgewiesen hat, hat das Recht einen besonderen Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

Die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der S&T AG am 16. Juni 2020 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Als besondere Stimmrechtsvertreter werden die folgenden Personen vorgeschlagen, die geeignet und von der Gesellschaft unabhängig sind:

- (i) Dr. Wolfgang Lenz, Öffentlicher Notar  
4020 Linz, Hauptplatz 21  
E-Mail: [lenz.snt@hauptversammlung.at](mailto:lenz.snt@hauptversammlung.at)
  
- (ii) Dr. Martin Wiedenbauer, Rechtsanwalt  
c/o WMWP Rechtsanwälte GmbH  
1030 Wien, Am Heumarkt 10  
E-Mail: [wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at](mailto:wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at)
  
- (iii) Florian Beckermann, Vorstandsmitglied des IVA  
c/o Interessenverband für Anleger  
1130 Wien, Feldmühlgasse 22  
E-Mail: [beckermann.snt@hauptversammlung.at](mailto:beckermann.snt@hauptversammlung.at)
  
- (iv) Dominik Huber, Leiter Rechnungswesen und Controlling  
4312 Ried/Riedmark, Marwach37  
E-Mail: [huber.snt@hauptversammlung.at](mailto:huber.snt@hauptversammlung.at)

Jeder Aktionär kann eine der vier oben genannten Personen als seinen besonderen Stimmrechtsvertreter auswählen und dieser Person Vollmacht erteilen.

Die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person ist gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-GesV nicht zulässig und daher unwirksam.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der vom Aktionär bevollmächtigte besondere **Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen und Verlesen** von Redebeiträgen entgegennimmt. Das Auskunftsrecht kann von Aktionären vielmehr selbst im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, und zwar durch Übermittlung der Fragen in Textform per E-Mail direkt an den Vorstand, ausschließlich unter: [fragen.snt@hauptversammlung.at](mailto:fragen.snt@hauptversammlung.at)

**Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem vom Aktionär bevollmächtigten, besonderen Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Stellung von Beschlussanträgen und zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden.**

Es wird ausdrücklich ersucht, bei Vollmachtserteilung die E-Mail Adresse und ein **Kennwort** anzugeben, um dem besonderen Stimmrechtsvertreter bei Kommunikation zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere während der Hauptversammlung per E-Mail, auf geeignete Weise die **Prüfung der Identität** des betreffenden Aktionärs zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Für die Vollmachtserteilung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) bzw. <https://ir.snt.at/>, jeweils ein eigenes Vollmachtsformular abrufbar. Bitte lesen Sie dieses Vollmachtsformular genau durch.

Die **Vollmachten** sollten in Ihrem Interesse spätestens **bis 12. Juni 2020, 16:00 Uhr**, MESZ, Wiener Zeit, bei der entsprechenden unten genannten E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreterers **einlangen**:

- (i) [lenz.snt@hauptversammlung.at](mailto:lenz.snt@hauptversammlung.at)
- (ii) [wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at](mailto:wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at)
- (iii) [beckermann.snt@hauptversammlung.at](mailto:beckermann.snt@hauptversammlung.at)
- (iv) [huber.snt@hauptversammlung.at](mailto:huber.snt@hauptversammlung.at)

Durch diese Art der Übermittlung hat ausschließlich der von Ihnen ausgewählte und bevollmächtigte besondere Stimmrechtsvertreter, nicht hingegen einer der übrigen Stimmrechtsvertreter, unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter am Versammlungsort ist jedoch zum Zweck der Wahrung der besonderen Maßnahmen aufgrund von COVID-19 ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post oder Boten	S&T AG c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH Köppel 60 8242 St. Lorenzen/Wechsel
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500-54
Per E-Mail	<a href="mailto:anmeldung.snt@hauptversammlung.at">anmeldung.snt@hauptversammlung.at</a>

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

### **Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **26. Mai 2020** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich per Post oder Boten an  
S&T AG  
zH Frau Nicole Nagy  
Industriezeile 35  
4021 Linz  
Österreich  
gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorschlag müssen in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### **Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **4. Juni 2020** (24:00 Uhr MESZ, Wiener Zeit) zugeht.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV der Einberufung) verwiesen.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an  
S&T AG  
zH Frau Nicole Nagy  
Industriezeile 35  
4021 Linz  
Österreich  
oder  
per Telefax           +43 (0)1 367 8088 1099  
oder  
per E-Mail            [nicole.nagy@snt.at](mailto:nicole.nagy@snt.at), wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als  
PDF, dem E-Mail anzuschließen ist  
gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.  
Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

#### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000A0E9W5 bzw A0C9EJ,
- Depotnummer (andernfalls eine sonstige Bezeichnung),
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweistichtages 6. Juni 2020 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden.  
Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu richten:

Per Post oder Boten	S&T AG c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH Köppel 60 8242 St. Lorenzen/Wechsel Österreich
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500-54
Per E-Mail	<a href="mailto:anmeldung.snt@hauptversammlung.at">anmeldung.snt@hauptversammlung.at</a> (Übermittlung der Depotbestätigung im Format PDF)
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000A0E9W5 bzw A0X9EJ im Text angeben)

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen.

#### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

#### **FRAGEN UND AUSKUNFTSRECHT DER AKTIONÄRE**

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gem § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, während der Hauptversammlung von den Aktionären selbst ausgeübt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung vom Vorsitzenden angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Dessen ungeachtet werden die Aktionäre gebeten alle **Fragen** in Textform **per E-Mail** an die Adresse **fragen.snt@hauptversammlung.at** zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 2. Werktag vor der Hauptversammlung, das ist Freitag, der **12. Juni 2020**, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung.

**Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars**, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) bzw <https://ir.snt.at/> abrufbar ist.

#### **ABLAUF DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Aktionäre haben **auch während der Hauptversammlung** die Möglichkeit ihre Fragen **in Textform in einem bestimmten Zeitfenster** nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln.

In der Hauptversammlung werden diese Fragen durch den Vorsitzenden oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person verlesen.

Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches **E-Mail an die E-Mail-Adresse [fragen.snt@hauptversammlung.at](mailto:fragen.snt@hauptversammlung.at)**. In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen. Gerne können Sie aber auch in diesem Fall das auf der Internetseite zur Verfügung gestellte Frageformular ausfüllen und als PDF übermitteln.

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine Nachfrage oder Zusatzfrage.

Der **Vorsitzende** der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere **einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt werden können**.

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur **Stellung von neuen Anträgen, zur Stimmabgabe oder Änderung ihrer Weisung betreffend die Stimmabgabe** zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung, aber auch zum **Erheben von Widersprüchen** zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung an den betreffenden

Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreterers an die Sie auch die Vollmacht übermittelt haben:

- (i) [lenz.snt@hauptversammlung.at](mailto:lenz.snt@hauptversammlung.at)
- (ii) [wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at](mailto:wiedenbauer.snt@hauptversammlung.at)
- (iii) [beckermann.snt@hauptversammlung.at](mailto:beckermann.snt@hauptversammlung.at)
- (iv) [huber.snt@hauptversammlung.at](mailto:huber.snt@hauptversammlung.at)

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um dem Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen. Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreterers nicht gewährleistet werden kann.

Auch der **Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Antragstellung, Stimmabgabe und Widersprüche** möglich sind, wird **vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären eine möglichst hohe Qualität der Willensbildung zu gewährleisten. Siehe auch die obenstehenden Ausführungen zum „Ablauf der Hauptversammlung“.

#### **Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen**

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung. Das Recht Anträge zu stellen können die Aktionäre gemäß COVID-19-GesV jedoch ausschließlich durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter ausüben, der anstelle des Aktionärs diesen allfälligen Antrag in der virtuellen Hauptversammlung stellen wird.

Ein **Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in



den Aufsichtsrat (Punkt 8 der Tagesordnung) können nur von Aktionären, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Juni 2020 in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

## **INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE ZUR DATENVERARBEITUNG**

Die S&T AG verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären oder deren Bevollmächtigten und sonstigen an der Hauptversammlung teilnehmenden Personen (die „Teilnehmer“), insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte, auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze und des Aktiengesetzes, um ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die S&T AG erhält diese Daten unter anderem aus den Depotbankformularen oder von den Teilnehmern selbst anlässlich der Anmeldung zur Hauptversammlung, Bestellung von Eintrittskarten und/oder der Erteilung von Vollmachten. Der Teilnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, der S&T AG die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Teilnehmern ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für deren ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erforderlich. Für die Verarbeitung ist die S&T AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 6 (1) c) Datenschutz-Grundverordnung bzw. die Wahrung von berechtigten Interessen des Unternehmens oder eines Dritten im Sinne des Artikel 6 (1) f) Datenschutz- Grundverordnung.

Die Dienstleister und Auftragsverarbeiter der S&T AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden (darunter insbesondere IT- sowie Back- Office Dienstleister) wie etwa Notare, Rechtsanwälte, Banken und IT-Dienstleister, erhalten von der S&T AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der S&T AG. In Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung übermittelt die S&T AG auch personenbezogene Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten an öffentliche Stellen, das Firmenbuch etc.

Die Daten der Teilnehmer werden nach Ende der jeweils anwendbaren gesetzlichen Fristen gelöscht. Bei der Speicherdauer sind neben gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), die in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Alle Teilnehmer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

Diese Rechte können Teilnehmer gegenüber der S&T AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

S&T AG  
Datenschutzbeauftragter Thomas Maly  
c/o Industriezeile 35, 4021 Linz  
dsb@snt.at

Zudem steht den Teilnehmern ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der S&T AG:

S&T AG

Datenschutzbeauftragter Thomas Maly

c/o Industriezeile 35, 4021 Linz

[dsb@snt.at](mailto:dsb@snt.at)